

Jugendrat der Stadt Münster

- Der Jugendrat besteht seit 2007.
- Rechtliche Grundlagen: Satzung, Geschäftsordnung, Wahlordnung.
- Der Jugendrat besteht aus 30 Mitgliedern (5 je Stadtbezirk) im Alter von 12–18 Jahren.
- Die Mitglieder müssen ihren Wohnsitz in Münster haben.
- Die Wahlberechtigten sind ebenfalls zwischen 12 – 18 Jahre und haben ihren Wohnsitz in Münster.
- Die Legislaturperiode beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Die Wahl zum Jugendrat findet stadtweit statt. Wahlgane sind der Wahlleiter, der Wahlausschuss sowie die Wahlvorstände an den Wahlorten. Wahlvorschläge werden per Kandidatenbrief (Vordruck) eingereicht. Die Wahl erfolgt per amtlich hergestellter Stimmzettel ausschließlich als Urnenwahl an den weiterführenden Schulen und zusätzlich an einem zentralen Wahlort. Zur Teilnahme an der Wahl reicht der Nachweis aus dem Wählerverzeichnis. Das Wahlergebnis wird öffentlich bekannt gegeben.
- Der Jugendrat soll 1 x monatlich tagen.
- Der Jugendrat kann projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, die offen für alle Münsteraner Kinder und Jugendlichen sind.
- Die Jugendratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld gem. Hauptsatzung, dessen Höhe dem Sitzungsgeld für sachkundige Bürger entspricht.
- Das Budget des Jugendrates beträgt jährlich 5.000 €.
- Der Jugendrat benennt jeweils 2 Mitglieder, die an den Sitzungen des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien, des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Sportausschusses, des Ausschusses für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen sowie an den Sitzungen der Bezirksvertretungen teilnehmen.
- Der Jugendrat kann Anregungen an den Rat stellen und ist berechtigt, in kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten Empfehlungen an den Rat zu richten und Anfragen an den Oberbürgermeister zu stellen.
- Der Jugendrat wird vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien durch eine sozialpädagogische Fachkraft (3/4 Stelle) begleitet und unterstützt den Jugendrat bei seiner Arbeit.
- An den Sitzungen des Jugendrates nimmt eine benannte Vertretung der Verwaltung teil.
- Der Jugendrat wählt aus seinen Reihen jährlich einen dreiköpfigen Vorstand. Der Vorstand handelt als gleichberechtigtes Sprecherteam.
- Der Vorstand lädt zu den Sitzungen ein, stellt die Tagesordnung auf, leitet abwechselnd die Sitzungen und setzt die Beschlüsse um. Er ist für die Vorbereitung der Sitzungen sowie für die Koordination der Arbeitsgruppen zuständig.
- Der Jugendrat tagt in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden.
- Von jeder Sitzung des Jugendrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die im Ratsinformationssystem veröffentlicht wird.
- Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit.